

# DAS ERZBISTUM TARENDAISE UND SEINE SUFFRAGANE IN SPÄTANTIKE UND MITTELALTER

von lic. phil. Robert Walpen

## 1. Kapitel

Die politische Zuordnung des Wallis in Antike und frühem Mittelalter . . . . .	311
A. Bis zur diokletianischen Reichsverfassung . . . . .	311
B. Diokletianisch konstantinische Reichsverfassung . . . . .	313

## 2. Kapitel

Kirchliche Organisation . . . . .	315
A. Christianisierung . . . . .	315
I. Das Bistum Wallis . . . . .	315
II. Die Bistümer Tarentaise und Aosta . . . . .	316
III. Das Bistum Maurienne . . . . .	317
B. Anfänge kirchlicher Organisation in Gallien . . . . .	317
I. Die Synode von Turin . . . . .	317
II. Der Entscheid der Päpste . . . . .	320
III. Die Zuordnung des Bistums Wallis . . . . .	321
C. Zur Zeit des ersten burgundischen Reiches . . . . .	323
I. Geschichtlicher Rahmen . . . . .	323
II. Das Bistum Wallis als Glied der «burgundischen Königskirche» . . . . .	324
D. Zur Zeit der Merowingerherrschaft . . . . .	325
I. Merowingische Reichsteilungen . . . . .	325
II. Einbezug des Gr. St. Bernhard und des Mont Cenis ins merowingische Reich . . . . .	326
III. Auswirkungen im kirchlichen Bereich . . . . .	326
E. Reorganisation unter Karl dem Grossen . . . . .	328
I. Die Dionysio-Hadriana . . . . .	329
II. Der Streit zwischen Arles und Vienne . . . . .	331

## 3. Kapitel

Überblick	
A. Mailand als weltlicher und kirchlicher Mittelpunkt . . . . .	333
Die Ausstrahlung Mailands . . . . .	334
B. Kirchliche Organisation . . . . .	335
C. Die Suffragane des Erzbistums Tarentaise . . . . .	337

## 1. Kapitel

*Die politische Zuordnung des Wallis  
in Antike und frühem Mittelalter**A. Bis zur diokletianischen Reichsverfassung*

Vor allem strategische Erwägungen führten zur Eingliederung des Wallis ins römische Reich. Das Land beherrschte den Zugang wichtiger Pässe, deren bedeutendster der Gr. St. Bernhard war<sup>1)</sup>. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich schon aus dem Zeitpunkt, zu dem das Land das Interesse Roms geweckt hatte. Damit ist auch noch etwas anderes, ebenso Bedeutsames angesprochen: Die Geschichte des Wallis kann nicht im Rahmen des heutigen Kantons betrachtet werden, sondern muss in viel ausgreifenderem Sinne, räumlich gesehen, erfasst werden.

Die Wichtigkeit der Verbindung über den Gr. St. Bernhard veranlasste Cäsar im Jahre 57 v. Chr., den Versuch zu unternehmen, die Strasse über den Mons Poeninus<sup>2)</sup> unter seine Kontrolle zu bringen. Dies hätte eine erhebliche Verkürzung der Verbindung zwischen Italien und dem neueroberten Gallien bedeutet, aber trotz militärischer Erfolge schlug der Plan fehl, und das Land blieb für das folgende halbe Jahrhundert sich selbst überlassen<sup>3)</sup>.

Erst unter Kaiser Augustus wurde das Wallis dem römischen Reiche angegliedert. Im Zusammenhang mit der Eroberung Germaniens bis zur Elbe war es notwendig geworden, die wichtigsten Alpenpässe in die Hand zu bekommen. Irgendwann um das Jahr 15 v. Chr. wurde das Wallis, wohl im Zusammenhang mit den grossangelegten militärischen Operationen des nämlichen Jahres, dem «Hauptvorstoss ins Herz der Alpen»<sup>4)</sup>, vom Genfersee her unterworfen, und damit der Weg über den Gr. St. Bernhard auch von Norden her gesichert. Die Unterwerfung dürfte mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht früher erfolgt sein, da das Wallis der erst im Jahre 15 v. Chr. entstehenden Provinz Rätien angeschlossen wurde<sup>5)</sup>.

1) Handbuch, S. 59.

2) «Die Bedeutung, die der Pass für das Wallis besass, kommt schon in der Namengebung zum Ausdruck. Das Tal war nach dem Pass benannt: Der Pass trug nach dem auf der Höhe verehrten Gott Poeninus den Namen iugum Poeninum (Alpis Poenina, mons Poeninus), das Tal hiess vallis Poenina.» *Stähelin*, Schweiz, S. 77.

3) Caesar, B.G. III, 1—6.

4) Handbuch, S. 59.

5) CIL III 707, V 757, XII 20; *Howald/Meyer*, Nr. 35, S. 200f.

Unter der Regierung des Kaisers Claudius (41—54 n. Chr.) fand ein entscheidender Wechsel statt. Die Strasse über den Gr. St. Bernhard wurde zur befahrbaren Strasse ausgebaut; das durch einen Meilenstein gesicherte Datum des Jahres 47 n. Chr. bezeugt dies<sup>6)</sup>. Octodurum wurde zum Marktflecken mit Marktrecht erhoben, womit die Verleihung des lateinischen Rechts im Zusammenhang stand<sup>7)</sup>. Für Martigny findet man fortan den Namen Forum Claudii Vallensium und die Bewohner nannten sich Foroclaudienses Vallenses<sup>8)</sup>. Die vier, bisher selbständigen civitates waren nun auch zu einer einzigen «civitas Vallensium» oder «civitas Vallensis» zusammengeschlossen<sup>9)</sup>.

Gleichzeitig mit dem Ausbau des Gr. St. Bernhards lief auch die Organisation der Strasse über den Kl. St. Bernhard. Parallel dazu geschah die Verleihung des lateinischen Rechtes an die Ceutronen<sup>10)</sup> und die Erhebung von Axima (Aime-en-Tarentaise) zum Forum Claudii Ceutronum<sup>11)</sup>, dessen Einwohner nun als Foroclaudienses Ceutrones bezeichnet werden<sup>12)</sup>.

Für E. Meyer<sup>13)</sup> bilden die aufgezählten Massnahmen, zusammen mit der folgenden, eine Einheit. Das Wallis wurde aus seiner Verbindung mit der Provinz Rätien gelöst und mit dem Gebiet der Ceutronen zur neuen Provinz Alpes Graiae et Poeninae zusammengeschlossen, die von einem kaiserlichen Prokurator verwaltet wurde. Obwohl keine Inschrift die Gründung für diesen Zeitpunkt sichert, schreibt Meyer: «Dass Claudius der Schöpfer dieser Provinz war, daran zweifle ich nicht. Die genau gleiche Behandlung der beiden Provinzteile durch den Kaiser, die Verleihung des lateinischen Rechts an die beiden die Provinz bildenden civitates und die Verleihung des Marktrechtes an ihre Hauptorte spricht sehr dafür.»

<sup>6)</sup> CIL XII 5528; *Stähelin*, Schweiz, S. 301, Abb. 67; Howald/Meyer, Nr. 377, S. 323.

<sup>7)</sup> Plin. nat. hist. III, 135: «Sunt praeterea Latio donati incolae, ut Octodurenses et finitimi Ceutones, . . .» vgl. *Stähelin*, Schweiz, S. 150 und S. 197; *Howald/Meyer*, S. 68f.

<sup>8)</sup> «Saluti sacrum / Foroclaudien/ses Vallenses / cum // T. Pomponio / Victore / proc[uratore] Augustol/rum.» Howald/Meyer, Nr. 43, S. 203f.: (Der Göttin des Heils geweiht, die Einwohner von Martigny im Wallis mit Titus Pomponius Victor, Provinzverwalter der Kaiser.)

<sup>9)</sup> CIL XIII 5006; *Stähelin*, Schweiz, S. 459, Anm. 3; «D(is) M(anibus) / L. Aur(elio) Reperto iuven[il]/ erudito causidico / bis civi (tatibus) Vallinsae // et Equestri defun[c]/to annorum XVIII[II]/ filio pientissimo / Aurel (ius) Respectus / prater ponendum // curavit.» Howald/Meyer, Nr. 147, S. 238f.: (Den Manen. Für Lucius Aurelius Repertus, den feingebildeten jungen Mann, zweimal Anwalt für die Bürgerschaft des Wallis und von Nyon, gestorben im Alter von 19 Jahren, seinem lieben Sohn, hat Aurelius Repertus, der Vater, (diesen Stein) setzen lassen.)

CIL XIII 6361; *Stähelin*, Schweiz, S. 243, Anm. 1; «I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / al(a) Valle/nsium / posue // runt ex voto / l(aeti) l(ibentes) m(erito).»

*Howald/Meyer*, Nr. 479, S. 353: (Dem Iuppiter stellte dies gern aufgrund eines Gelübdes nach Gebühr auf das Reiterregiment der Walliser.)

<sup>10)</sup> Vgl. Anm. 7.

<sup>11)</sup> CIL XII 107.

<sup>12)</sup> CIL XII 102, 104, 105; *Stähelin*, Schweiz, S. 150—152.

<sup>13)</sup> *Meyer*, Römische Zeit; er behandelt hier das Problem, wann das Wallis von Raetien getrennt und mit der Tarentaise zu einer neuen Provinz vereinigt wurde.

Das Jahr des Ausbaus der Strasse über den Gr. St. Bernhard «wäre auch das Datum dieser Provinzgründung.»<sup>14)</sup>

Später tauschten die Walliser das latinische Recht mit dem römischen Bürgerrecht und wurden der Tribus Sergia zugeteilt; der Zeitpunkt ist unbekannt<sup>15)</sup>.

### B. Diokletianisch-konstantinische Reichsverfassung

Vor den grundlegenden Neuerungen, die durch die Kaiser Diocletian (284—305 n. Chr.) und Konstantin (313—337 n. Chr.) eingeführt wurden, interessiert in diesem Zusammenhang besonders die Neugestaltung der Reichseinteilung. «Sie ist vor allem gekennzeichnet durch die grundsätzliche Durchführung räumlich getrennter Herrschaft.»<sup>16)</sup>

Im Jahre 293 erfolgte die Begründung der Tetrarchie, das Reich wurde in vier Teilgebiete aufgegliedert, die von den beiden Augusti Diocletianus und Maximianus, sowie den zwei neuernannten Caesares Constantius Chlorus und Galerius verwaltet wurden. 297 erfolgte die Neuordnung der Reichsverwaltung: Das Gesamtreich wurde in zwölf Diözesen eingeteilt und die Aufgliederung in 101 Provinzen wurde vorbereitet.

Konstantin der Grosse gliederte im Jahre 326 n. Chr. das Reich in vier Präfecturen auf und bildete 14 Diözesen und 117 Provinzen. Die Leiter (vicarii) der Diözesen waren den Ministern der Reichsteile unterstellt. Der Kanzler der gallischen Präfectur (praefectus praetorio Galliarum), dem auch die westliche Schweiz zugeteilt war, hatte seinen Sitz in Trier<sup>17)</sup>.

Die Schweiz bildete damals kein einheitliches Gebilde im heutigen Sinne, der Westen gehörte zur Gallia, der Osten zur Italia. Zur Diözese Italien gehörten die Provinz Raetia prima, sowie die alitalischen Teile einschliesslich des Bergells; alle übrigen Gebiete gehörten zur Präfectur Gallien. Das Gebiet von Genf südlich der Rhone kam an die Provinz Viennensis der Diözese gleichen Namens, auch «Diocesis Septem Provincia-rum» genannt. Das Gebiet der Helvetier und Rauriker wurde zu einem Bestandteil der neuen Provinz Sequania oder Maxima Sequanorum, die die Länder beidseits des Jura umfasste. Der zivile Statthalter nahm seinen Sitz in Besançon (Vesontio).

Das Wallis, das schon unter Claudius mit dem Gebiet der heutigen Tarentaise verbunden worden war, blieb weiterhin Teil der Provinz, die ebenfalls zur Diözese Gallien gehörte<sup>18)</sup>.

<sup>14)</sup> Meyer, Römische Zeit, S. 76.

<sup>15)</sup> Stähelin, Schweiz, S. 157 und Anm. 4; CIL XII 153 und 158.

<sup>16)</sup> Stähelin, Schweiz, S. 257ff.

<sup>17)</sup> Kinder Hermann, Hilgemann Werner; DTV-Atlas zur Weltgeschichte, Band 1: Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, S. 100f. Der farbige Ploetz. Illustrierte Weltgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart; Würzburg 1973, S. 119—135.

<sup>18)</sup> Stähelin, Schweiz, S. 236—241; Handbuch, S. 80ff.

## 2. Kapitel

*Kirchliche Organisation*

## A. Christianisierung

## I. Das Bistum Wallis

Das Christentum drang wohl auf den bestehenden grossen Verkehrswegen von Oberitalien aus in den Alpenraum vor; einen Zeitpunkt dafür festzulegen, dürfte unmöglich sein<sup>19)</sup>. Hingegen sichert die Unterschrift Bischof Theodors von Octodurum: «Theodorus episcopus octodorensis»<sup>20)</sup> auf dem Konzil von Aquileja 381 das Bestehen des Bistums im Wallis für das genannte Jahr. 34 Bischöfe versammelten sich auf diesem vom Mailänder Bischof Ambrosius einberufenen Konzil; unter andern nahmen die Bischöfe von Lyon, Orange und Marseille teil, «comme délégués de l'épiscopat des Gaules»<sup>21)</sup>, sowie die von Martigny, Grenoble und Nizza<sup>22)</sup>. Nach M. Besson<sup>23)</sup> ist es nicht möglich, den Zeitpunkt festzulegen, wann der Episkopat Theodors begann, er betrachtet Theodor im Jahre 381 als alten Bischof. L. Lathion<sup>24)</sup> untersuchte die Reihenfolge der Unterschriften auf besagtem Konzil und kam zum Ergebnis, dass Aquileja eine Synode junger Bischöfe gewesen sein muss, womit er Anhaltspunkte gewann, die ihm erlaubten, den Zeitpunkt der Errichtung des Bistums im Wallis festzulegen. «C'est la date de 379, plus probablement de 380, qui doit être retenue pour la constitution de l'évêché d'Octodure.»

Theodors Name findet sich nochmals, wenn auch ohne Herkunftsbezeichnung, bei den Unterschriften einer Synode in Mailand vom Jahre 390, wiederum unter der Leitung von Ambrosius. Deutlich erkennt man daraus die Verbindung des Bistums im Wallis mit dem grössern Verband der mailändischen Kirche.

Einen weiteren Hinweis, der die Ausrichtung des Bistums Sitten auf Mailand demonstriert, bildet der Martyrerkult von St-Maurice. Bischof Eucherius von Lyon schrieb in der Zeit zwischen 428 und 450 die *Passio Acaunensium Martyrum*<sup>25)</sup>. Die entscheidende Stelle heisst:

19) Büttner/Müller, Christentum, S. 11—16.

20) Migne, PL XVI, Sancti Ambrosii opera omnia, S. 935.

21) Duchesne, Origines, S. 92.

22) Lathion, Essai, S. 509.

23) Besson, Recherches, S. 13.

24) Lathion, Essai, S. 512—517.

25) *Passio Acaunensium martyrum auctore Eucherio episcopo Lugdunensi*; ed. B. Krusch, MGH SS rer. Mer. 3, Hannover 1896, S. 20—41.

Vgl. Besson, Recherches, S. 13—30; Howald/Meyer, S. 156—160.

«At vero beatissimorum Acaunensium martyrum corpora post multos passionis annos sancto Theodoro eiusdem loci episcopo revelata traduntur. In quorum honorem cum exstrueretur basilica, quae vastae nunc adiuncta rupi uno tantum latere adclinis iacet . . .»<sup>26)</sup>.

Bischof Theodor nahm an den Synoden von Aquileja und Mailand teil; beide standen unter der Leitung von Ambrosius. In derselben Zeit, zwischen 386 und 395, wurden in Mailand die Reliquien mehrerer Märtyrer aufgefunden: im Jahre 386, anlässlich der Einweihung einer neuerbauten Kirche, die der Märtyrer Gervasius und Protasius<sup>27)</sup> und später die von Celsus und Nazarius. Diese Reliquien, «deren Verehrung Ambrosius von Mailand sich angelegen sein liess»<sup>28)</sup>, gelangten bald zu grosser Bekanntheit, und Bischof Theodor, infolge seiner engen Beziehung zu Ambrosius, folgte dem Beispiel des Mailänder Bischofs und begann, den Kult des hl. Mauritius und seiner Gefährten im Wallis zu fördern<sup>29)</sup>. Somit zeigt sich auch hier wieder die enge Verbundenheit des Walliser Bischofs mit dem Mailänder Metropoliten.

Diese Ausrichtung auf Mailand lässt sich auch bei den gallischen Bischöfen verfolgen. Auf dem bereits angesprochenen Konzil von Mailand im Jahre 390 nahmen mehrere Bischöfe aus Gallien teil und trugen ihren Streit um die Ordination des Bischofs Felix von Trier der Versammlung vor<sup>30)</sup>. Auch hier zeigt sich die Verbindung Galliens mit der Kirche von Mailand, zu einer Zeit als weder Arles noch Vienne eine Vorrangstellung besaßen. Richtig scheint mir die Ansicht Lathions: «si Ambroise fait figure de métropolitain supérieur de toute une vaste circonscription ecclésiastique, ce n'est pas en vertu d'une hiérarchie canoniquement organisée, mais simplement par le patronage moral qu'exerçait alors sur l'épiscopat des provinces environnantes cet illustre Père de l'Eglise»<sup>31)</sup>

## II. Die Bistümer Tarentaise und Aosta

Die andern, später das Erzbistum Tarentaise bildenden Bistümer, treten urkundlich gesichert erst später auf. Die erste Erwähnung des Bistums Tarentaise findet sich in einem Brief Papst Leos des Grossen vom 5. Mai 450<sup>32)</sup>. Nach der Überlieferung war Jakobus von Assyrien, ein Mönch und Schüler des hl. Honoratus von Lérins, erster Bischof der Tarentaise. Honorat soll seinen Untergebenen, nachdem er selber Bischof von Arles

<sup>26)</sup> Passio Acaun. S. 38.

«Jedoch die Gebeine der hochseligen Märtyrer von Acaunus sollen viele Jahre nach ihrem Märtyrertod vom heiligen Theodor, dem Bischof desselben Ortes, wieder entdeckt worden sein. Als zu ihren Ehren die Basilika errichtet wurde, die jetzt noch an die mächtige Felswand angebaut und sich mit nur einer Seite an sie anlehnend dasteht, . . .» Howald/Meyer, S. 158f.

<sup>27)</sup> Campenhausen, Kirchenväter, S. 99.

<sup>28)</sup> Büttner, Octodurum, S. 243.

<sup>29)</sup> Büttner, Diskussion. Dieser Beitrag kann beinahe als Zusammenfassung der umfangreichen Studie von Dupraz, Les passions, gelten.

<sup>30)</sup> Duchesne, Origines, S. 92.

<sup>31)</sup> Lathion, Essai, S. 517.

<sup>32)</sup> Babut, Le concile, S. 206.

geworden war, um das Jahr 427/428 als Missionar in das Land der Ceutronen gesandt haben<sup>33</sup>). Wenn auch die Überlieferung als nicht gesichert gilt, darf doch angenommen werden, dass das Bistum Tarentaise vor 450 entstanden ist<sup>34</sup>).

Der Zeitpunkt, wann Aosta Sitz eines Bischofs wurde, ist ebenfalls nicht genau festzulegen. Erstmals wird ein Bischof Eustasius genannt, der sich auf einem Konzil in Mailand vom Jahre 451 durch einen Priester namens Gratus vertreten lässt<sup>35</sup>).

Daraus ergibt sich, dass die beiden Bistümer Tarentaise und Aosta der ersten Hälfte des 5. Jh. angehören.

### III. Das Bistum Maurienne

Anders liegen die Verhältnisse in der Maurienne, wo die Bistumsgründung zeitlich bedeutend später anzusetzen ist. Nach der Tradition soll sich die hl. Tigris<sup>36</sup>), die im Jahre 1198 erstmals als hl. Thekla erscheint, um die Jahre 540/545 nach Alexandrien begeben haben, wo die Reliquien Johannes des Täufers aufbewahrt wurden. Durch Geduld und Beharrlichkeit gelang es ihr, einen Daumen des Vorläufers zu erhalten, den sie darauf in ihr Land zurückbrachte. Die Kirche von St-Jean de Maurienne, in der diese wundertätige Reliquie aufbewahrt wurde, wandelte sich zum Wallfahrtsort. Zu dieser Zeit gehörte die Maurienne noch zum Bistum Turin<sup>37</sup>).

Auf den 1. Nov. 583 berief der merowingische König Gonthram ein Konzil nach Mâcon ein, an dem ein «Hyconius episcopus Mauriennensis» teilnahm<sup>38</sup>). Das Bistum muss somit vor diesem Datum errichtet worden sein; wahrscheinlich im Zusammenhang mit einem Langobarden-Einfall und der anschließenden Eroberung des Gebietes bis unterhalb von Susa durch König Guntram<sup>39</sup>).

## B. Anfänge kirchlicher Organisation in Gallien

### I. Die Synode von Turin

Zu Beginn des 4. Jh. übte im Orient der Bischof der zivilen Metropole innerhalb der Provinzgrenzen gewisse auf den Konzilien von Nicäa (325)

<sup>33</sup>) Besson, Mémoires, S. 190—192.

<sup>34</sup>) Duchesne, Fastes I, S. 243f.

<sup>35</sup>) Ital. Pont. VI, 2, S. 158; Duchesne, Fastes I, S. 247.

<sup>36</sup>) Gros, Diocèse I, S. 13—57. (Das Problem der legendären Übertragung wird hier eingehend erörtert.)

<sup>37</sup>) «Et quia locus ille Mauriennensis ad Taurinensim quondam urbem pertenebat.» Greg. Turon. Gloria 13,497f.

<sup>38</sup>) MGH Conc. I, S. 161.

<sup>39</sup>) Vgl. Abschnitt D, S. 13—17.

und Antiochia (341) definierte Rechte aus<sup>40)</sup>. Auf dem Konzil von Konstantinopel (381) wurde die verwaltungsmässige Einteilung des Reiches von der Kirche übernommen<sup>41)</sup>.

In Gallien finden sich zu dieser Zeit noch keine Spuren einer bleibenden Organisation. Auf den Synoden von Valence (375)<sup>42)</sup> und Nîmes (396) leitete der älteste Bischof die Verhandlungen, weder Lyon noch Arles und Vienne besaßen einen Vorrang<sup>43)</sup>.

Erst zu Ende des 4. Jh. und zu Beginn des 5. lassen sich in Gallien und Oberitalien Spuren einer sich entwickelnden Organisation finden<sup>44)</sup>. Aufschlussreich sind dabei vor allem die Verhandlungen der Synode von Turin<sup>45)</sup>, die wahrscheinlich auf das Jahr 401<sup>46)</sup> zu datieren sind. Die Synode wurde von gallischen Bischöfen besucht, die nicht wussten, wer in der Provinz Viennensis die Funktionen eines Metropoliten ausüben sollte. Die Bischöfe von Arles und Vienne, deren Städte in der genannten Provinz lagen, stritten sich um den Vorrang.

Nach den diokletianisch-konstantinischen Neuerungen in der Reicheinteilung wurde Vienne Sitz des Vicarius Dioecesis Septem Provinciarum und Metropole der Provinz Viennensis innerhalb der vorgenannten Diöze-

40) «C'est le concile de Nicée qui a posé officiellement le principe de cette organisation, conformément à des usages déjà connus en Orient et qui se répandirent lentement en Occident. Il est acquis, désormais, qu'une étroite solidarité unit les évêques d'une même province et que l'autorité et la juridiction y appartiennent (. . .) au métropolitain, évêque du chef-lieu provincial.»

*Palanque*, Histoire de l'église, S. 438; vgl. dazu *Hefele*, Histoire I, 2, S. 539ff.

41) Konzil von Konstantinopel (381), Canon 2.

42) *Palanque*, Histoire de l'église, S. 465f, legt das Datum dieser Synode auf das Jahr 374 fest, während *Duchesne*, Fastes I, S. 91 das Jahr 375 annimmt.

43) *Duchesne*, Fastes I, S. 91.

44) *Lesne*, Hiérarchie, S. 2.

45) Zur Synode von Turin gibt es eine recht umfangreiche Literatur, aus der die folgenden Arbeiten angeführt sein sollen: 1. *Mommsen*, Theodor; Die Synode von Turin; Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 17 (1891), S. 187f. 2. *Duchesne*, Louis; Concile de Turin ou concile inscriptions et belles-lettres 19, série 4 (1891), S. 369—373. 3. *Babut*, Le concile. 4. *Hefele*, Histoire II, 1. S. 129—134.

46) Bei *Hefele*, a.a.O., S. 129—134 wird als Datum der Synode der 22. September 401 angegeben. Andere Daten lauten auf 398: *Palanque*, Histoire de l'église, S. 470; *Duchesne*, Fastes I, S. 91 schreibt: «vers 400» und *Babut*, Le concile, S. 99ff. verschiebt den Beginn der Synode auf den 22. September 417.

Den Anlass zu diesem Streit bildete die Datumsangabe des Synodalschreibens:

«Sancta synodus, quae convenit in urbe Taurinatum die X. Kalendas Octobris, fratribus dilectissimis per Gallias et quinque provincias constitutis.»

*Mansi* III, Sp. 859.

*Babut*, Le concile, S. 100ff. und 223—231 ergänzt das Datum: «Sancta synodus quae conuenit in urbe Taurinantium die X Kalendas octobris (Honorio Augusto XI et Constantio II consulibus), fratribus dilectissimis per Gallias et quinque prouincias constitutis.» Da in mehreren Briefen des Papstes Zosimus (417/418) ein Konzil von Turin angesprochen wird, nimmt *Babut* Le concile, S. 23—26 zwei Synoden von Turin an: eine erste in den Jahren 397—407 und eine zweite, die am 22. September 417 eröffnet wurde.

Die durch Babuts Thesen provozierten Untersuchungen ergaben: 1. Es fand nur ein Konzil in Turin statt, 2. der Beginn der Synode ist auf das Jahr 401 zu legen.



se<sup>47)</sup>. Zur Zeit, als die Notitia Galliarum<sup>48)</sup> verfasst wurde, um das Jahr 400 also, wird Arles noch als civitas Arelatensium<sup>49)</sup> unter der Provinz Viennensis aufgeführt. Um das Jahr 400<sup>50)</sup> herum wurde jedoch der Sitz des Praefectus Praetorio Galliarum von Trier nach Arles verlegt, was das Ansehen der Stadt, die als Hafen zum Mittelmeer und am Kreuzungspunkt wichtiger Strassen ohnehin schon sehr bedeutend war, noch erhöhte.

Der oben angesprochenen Synode von Turin oblag es nun, den Vorrangstreit zu entscheiden<sup>51)</sup>; wichtig in diesem Zusammenhang ist dabei der Kanon 2 der Synode, dessen Wortlaut im folgenden wiedergegeben wird:

*«Illud deinde inter episcopos urbium Arelatensis et Viennensis, qui de primatus apud nos honore certabant, a sancta synodo definitum est, ut qui ex his adprobauerit suam ciuitatem esse metropolim, is totius prouinciae honorem primatus obtineat, et ipse iuxta canonum praeceptum<sup>52)</sup> ordinationum habeat potestatem.*

*Certe ad pacis uinculum conseruandum hoc consilio utiliore decretum est, ut si placet memoratarum urbium episcopis, unaquaeque de his uiciniores sibi intra prouinciam uindicet ciuitates, atque eas ecclesias uisitet quas oppidis suis proximas magis esse constiterit, ita ut memores unanimittatis atque concordiae non alter alterum longius sibi usurpando quod est alii propius inquietet<sup>53)</sup>.*

Es wurde also bestimmt, dass dem Bischof der Vorrang gebühren sollte, dem der Nachweis gelänge, seine Stadt sei die zivile Metropole der Provinz. Dabei ging es keineswegs darum, dass ein Bischof dem andern etwas wegzunehmen versuchte, was diesem bereits zukam, sondern vielmehr um die Frage, wem nach dem Aufkommen einer kirchlichen Organisation nach weltlichem Muster, der Primat in der Provinz zukommen sollte.

47) Seeck, Notitia, S. 268f; Howald/Meyer, S. 132f.

ITEM IN PROUINCIIS NUMERO VII:

In prouincia Viennensi ciuitates numero XIII:

Metropolis ciuitas Viennensium

Ciuitas Genauensium.

Ciuitas Gratianopolitana.

...

Ciuitas Arelatensium.

Ciuitas Massiliensium.

<sup>48)</sup> MGH AA IX, S. 552ff; Seeck, Notitia, S. 261—274; Howald/Meyer, S. 128—133 für die Gebiete, die in der heutigen Schweiz liegen, und allgemein: Duchesne, Fastes I.

<sup>49)</sup> Vgl. Anm. 47.

<sup>50)</sup> RE 12, Sp. 2343f.

«vor 402, nicht erst 413 wie CIL XIII, S. 585 mit Mommsen gesagt wird», wurde der Sitz des Praefectus Praetorio Galliarum nach Arles verlegt.

<sup>51)</sup> Die Beschlüsse der Synode finden sich abgedruckt bei Mansi III, Sp. 859—862 und bei Babut, Le concile, S. 215—234.

<sup>52)</sup> Mit den hier angesprochenen Vorschriften sind die Canones des Konzils von Nicäa gemeint.

<sup>53)</sup> Mansi III, Sp. 861.

Der zweite Teil des Kanons beruht möglicherweise auf einem Konsens zwischen den beiden Bischöfen, zumindest aber dem Wunsche der Synode, den Streit gütlich beizulegen. Beide Bischöfe sollten fortan in den ihnen näherliegenden Bistümern visitieren. Damit ergab sich im Endeffekt die Trennung der Provinz Viennensis in zwei kirchliche Bereiche: der nördliche Teil wurde abhängig von Vienne, der südliche von Arles.

## II. Der Entscheid der Päpste

Der nächste wichtige Entscheid in diesem Vorrangstreit erfolgte mit dem Schreiben des Papstes Zosimus vom Jahre 417/418 an den nunmehrigen Inhaber des bischöflichen Stuhles von Arles, Patroklus. Zosimus, der vier Tage zuvor ordiniert worden war, sicherte — in Unkenntnis des Falles — Patroklus und seinen Nachfolgern bedeutende Privilegien zu:

*«Zosimus universis episcopis per Gallias et septem provincias constitutis.*

*Placuit apostolicae sedi, ut si quis ex qualibet Galliarum parte, sub quolibet ecclesiastico gradu, ad nos Romam venire contendit, vel alio terrarum ire disponit, non aliter proficiscatur, nisi metropolitani Arelantensis episcopi formatas acceperit . . . Quisquis igitur, fratres charissimi, praetermissa supradicti formata, sive episcopus sive presbyter sive diaconus, aut deinceps inferiori gradu sit, ad nos venerit, sciat se omnino suscipi non posse.*

*Jussimus autem praecipuam, sicuti semper habuit, metropolitanus episcopus Arelantensium civitatis in ordinandis sacerdotibus teneat auctoritatem. Viennensem, Narbonensem primam et Narbonensem secundam provincias ad pontificium suum recovet»<sup>54</sup>).*

Patroklus befand sich im März des Jahres 417 in Rom, wo am 12. des Monats Papst Innozenz I. verstarb; sechs Tage darauf wurde Zosimus zum Nachfolger gewählt. Patroklus unterbreitete dem neuen Papst seine Forderungen und am 22. März stellte Zosimus das Privileg aus. Dass er dabei in Unkenntnis der wahren Zustände handelte, ergibt sich aus dem Zusatz: «sicuti semper habuit . . .». Zur Zeit, als die kirchliche Organisation in diesem Raume im Entstehen begriffen war, konnte der Bischof von Arles noch keine derartigen Vorrechte besitzen, wie sie in dem Privileg des Papstes «bestätigt» wurden.

Damit wurde der Bischof von Arles zu einer Zwischengewalt in den Beziehungen zwischen den gallischen Bischöfen und dem Papst in Rom. Künftig sollte also weder ein Bischof noch ein Kleriker andern Standes, ohne Erlaubnis (formatas) des Bischofs von Arles «seine Herde verlassen können». Zudem erlangte dieser die Rechte eines Metropoliten, nicht allein über die «eigene» Provinz, sondern auch über die Provinzen Narbonensis prima und secunda<sup>55</sup>).

<sup>54</sup>) Babut, Le concile, S. 56f.

<sup>55</sup>) Duchesne, Fastes I, S. 86f.

Eine solche Entscheidung konnte nicht unwidersprochen bleiben, und der Streit zog sich über viele Jahre hin, bis unter Papst Leo dem Grossen (440—461) eine endgültige Entscheidung getroffen wurde. Das Schreiben des Papstes vom 5. Mai 450 sollte für die Zukunft Geltung behalten.

*«Unde Viennensem civitatem, quantum ad ecclesiasticam justitiam pertinet, inhonoratam penitus essenon non patimur, praesertim cum de receptione privilegii auctoritate jam nostrae dispositionis utatur; quam potestatem Hilario ablatam, Viennensi episcopo credidimus deputandam. Qui ne repente semet ipso factus videatur inferior, vicinis sibi quattuor oppidis praesidebit, id est, Valentiae et Tarantasiae et Genavae et Gratianopoli, ut cum eis ipsa Vienna sit quinta, ad cuius episcopum omnium praedictarum ecclesiarum sollicitudo pertineat. Reliquae vero civitates ejusdem provinciae, sub Arelatensis antistitis auctoritate et ordinatione consistant»<sup>56)</sup>.*

Dem Bistum Vienne wurden Valence, Tarentaise, Genf und Grenoble unterstellt; zusammen mit ihnen bildete Vienne einen Verband von fünf Bistümern. Die übrigen Bischöfe der Provinz<sup>57)</sup> blieben unter der Autorität von Arles. Damit folgte Papst Leo der Grosse dem Vorschlag, den schon die Synode von Turin vorgelegt hatte; er erachtete es als günstiger, den Bereich der Provinz Viennensis in zwei kirchliche Gebiete aufzuteilen. Der im Schreiben des Papstes erwähnte Hilarius war ein Schüler des hl. Honoratus von Lérins. Auf Bischof Patroklos von Arles folgte Honoratus, der zwei Jahre darauf starb und dann Hilarius, der den Bischofsstuhl bis zu seinem Tode am 5. Mai 449 innehatte. Auf den Tag genau ein Jahr später traf Papst Leo der Grosse seinen Entscheid.

### III. Die Zuordnung des Bistums Wallis

Das Bistum Wallis wird in diesem Brief Leos des Grossen nicht erwähnt, obwohl es zivil mit der Tarentaise zusammen die Provinz der graischen und poeninischen Alpen bildete<sup>58)</sup>. Einen Hinweis auf die Zuordnung des Bistums Wallis kann man jedoch aus der *Passio Acaunensium Martyrum*<sup>59)</sup> des Bischofs Eucherius von Lyon ziehen. Die dem Bischof Salvius<sup>60)</sup> gewidmete *Passio* nennt auch die Quelle, die Bischof Eucherius

<sup>56)</sup> *Migne*, PL 54, Sp. 884; *MGHEP.* 3, 13, S. 20; *Babut*, *Le concile*, S. 206 Anm. 1.

<sup>57)</sup> Für *Duchesne*, *Fastes* I, S. 124, scheint der Ausdruck «*reliquae vero civitates eiusdem provinciae*» über den Bereich der Provinz Viennensis hinauszugreifen. Für *Babut*, *Le concile*, S. 208, jedoch ist klar, dass sich der Begriff nur auf die Provinz Viennensis beziehen kann.

<sup>58)</sup> In provincia Alpium Graiarum et Poenninarum ciuitates numero II: Metropolis ciuitas Centronium, Darantasia. Ciuitas Ualensium, Octodorum.

*Seeck*, *Notitia*, S. 268; *Howald/Meyer*, S. 130f.

<sup>59)</sup> *Passio Acaun.* S. 20—41  
auch *Howald/Meyer*, S. 158—161.

<sup>60)</sup> «Domno sancto et beatissimo in Christo Salvio episcopo Eucherius. Misi ad beatitudinem tuam scribtam nostrorum martyrum passionem.» *Passio. Acaun.* S. 39; *Besson*, *Recherches*, S. 31f.

benutzt hatte. Er bezog seine Nachrichten von Genfer Klerikern, die ihr Wissen auf den ehemaligen Bischof der Stadt, Isaac (um 400) zurückführten. Dieser seinerseits wurde durch Bischof Theodor von Octodurum über die Martyrer von Acaunum unterrichtet<sup>61</sup>). Zwei Folgerungen lassen sich aus diesen Angaben ziehen:

1. Kommunikationslinien ziehen sich entlang der Rhone hin und verbinden die Städte Martigny, Genf und Lyon.

2. Das Bistum Octodurum scheint sich von seiner Ausrichtung nach Mailand gelöst zu haben und nähert sich dem Bereich, dem es auch zivil verbunden war.

Obwohl damit zeitlich vorgegriffen wird, gehören die Folgerungen, die sich aus der Einweihung des Klosters St-Maurice ziehen lassen, in diesen Zusammenhang. Das von König Sigismund errichtete «Monasterium Acaunense» wurde in dessen Anwesenheit am 22. Sept. 515<sup>62</sup>), dem Gedächtnistag des Martyriums, eingeweiht. Nach der Lektüre der *Passio Acaunensium Martyrum* hielt der Metropolitanbischof Avitus von Vienne<sup>63</sup>), der an der Errichtung massgeblich beteiligt war, die Festpredigt, von der uns ein Papyrus aus dem 6. Jahrhundert längere Auszüge überliefert hat<sup>64</sup>).

Die Anwesenheit des Bischofs von Vienne demonstriert noch deutlicher, wie sich das Bistum Wallis in den Verband eingeordnet hat, dem es dann während des ganzen Mittelalters verbunden bleiben sollte. Im Brief Papst Leos des Grossen waren Vienne nur vier Bistümer zugeteilt worden, vom Wallis war dabei nicht die Rede. Nun scheint sich auch das Bistum Octodurum in seinem Einflussbereich zu befinden. In welchem Ausmass die Eingliederung des Wallis ins burgundische Reich mitspielte, soll ein eigener Abschnitt behandeln.

Die Weihe des Klosters von St-Maurice stellt aber nicht den einzigen Hinweis dar für die sich vollziehende Einordnung des Bistums Wallis in den Bereich des mittleren Rhoneraumes; ein weiteres Argument liefert die Unterschriftenliste der Synode von Epaona vom Jahre 517<sup>65</sup>). Zu den Beschlüssen der Versammlung, zu der die Bischöfe von Lyon und Vienne aufgerufen hatten, gab auch Bischof Constantius von Octodurum seine Unterschrift<sup>66</sup>).

<sup>61</sup>) «Porro ab idoneis auctoribus rei ipsius veritatem quaesivi, ab his utique qui adfirmabant se ab episcopo Genavensi sancto Isaac hunc quem praetuli passionis ordinem cognovisse, qui credo rursus haec retro a beatissimo episcopo Theodoro viro temporis anterioris acceperit.» *Passio Acaun.* S. 40; *Besson*, *Recherches*, S. 31f.

<sup>62</sup>) *Besson*, *Recherches*, S. 123.

<sup>63</sup>) Alcimus Ecdicius Avitus, Bischof von Vienne; er war schon im Jahre 494 Bischof der Stadt und starb am 5. Februar 518. *Duchesne*, *Fastes* I, S. 206.

<sup>64</sup>) *Besson*, *Origines*, S. 77—105.

<sup>65</sup>) Heute wird Epaona mit Jenne gleichgesetzt, das an der Rhone liegt, auf der Strecke zwischen dem Lac du Bourget und Belley.

<sup>66</sup>) «Constantius in Christi nomine episcopus civitatis Octodorensis relegi et subscripsi, die XVII calendis mensis octauī, Agapito V. C. consule, Epaone.» *Gremaud*, *Documents* I, Nr. 8, S. 5.

C. Zur Zeit des ersten Burgundischen Reiches (443—534) (67)

I. Geschichtlicher Rahmen

Im Jahre 443 wurden die Burgunder in der Sapaudia angesiedelt, womit vermutlich das Gebiet zwischen Genfersee und oberer Isère gemeint sein dürfte<sup>68</sup>). Ausgangspunkt der Entwicklung war Genf, das eine der Residenzen der burgundischen Könige war<sup>69</sup>). Im Jahre 461 dehnten die Burgunder ihre Herrschaft nach Lyon aus, das in der Folge zum Zentrum des ersten burgundischen Reiches wurde. Mit dem Verfall der römischen Autorität gelang es den Burgundern, in vermehrter Masse selbständig zu werden und ihre Herrschaft im Zentrum des römischen Galliens vor dem Absterben des weströmischen Kaisertums zu errichten.

Um das Jahr 500 erstreckte sich das Burgunderreich über die Provinzen Lugdunensis prima, einen Teil der Maxima Sequanorum, die nördliche Hälfte der Viennensis, die Narbonensis secunda, die Alpes Graiae sowie die Alpes Maritimae nördlich der Durance, ein Gebiet, das 32 civitates umfasste<sup>70</sup>). Die Zahl der Burgunder betrug «nur einige tausend Krieger und im ganzen wohl keine 20 000 Seelen»<sup>71</sup>). Rein vom zahlenmässigen Bestand her war eine siedelnde Landnahme im ganzen oben beschriebenen Raum unmöglich; entscheidend war vielmehr die Inbesitznahme der civitates als Träger von Herrschaft und Prestige<sup>72</sup>).

In Genf regierte seit dem Jahre 501 Gundobads älterer Sohn Sigismund, zunächst neben seinem Vater und folgte ihm nach dessen Tod 516 als Alleinherrscher. Während seiner Residenzzeit in Genf begann sich die Herrschaft der Burgunder in den Raum des untern Wallis auszudehnen, wo vor allem das alte Kultzentrum Agaunum den Blick Sigismunds auf sich zog<sup>73</sup>).

Obwohl die Burgunder Arianer waren, erscheinen sie in den Quellen als der Kirche gegenüber tolerant. Dies bezeugen sowohl Gregor von

67) Zur geschichtlichen Entwicklung sind vor allem beizuziehen: 1. *Beck*, Bemerkungen, S. 433—457; 2. *Schmidt*, Ostgermanen, und 3. *Boehm*, Burgund, Die einschlägigen Kapitel.

68) *Boehm*, Burgund, S. 55; «Die Sapaudia, dem Wortlaut nach das Tannenland, scheint das Hinterland von Genf südlich der Rhone umfasst zu haben, das Schwemmland der Arve und die Ebene zwischen Salève und Ecluse. Ja vielleicht reichte sie auch noch weiter ins savoyische Hochland hinein.» Handbuch, S. 96.

69) *Beck*, Bemerkungen, S. 439f.

70) *Schmidt*, Ostgermanen, S. 169.

71) Handbuch, S. 96; bei *Schmidt*, Ostgermanen, S. 168, findet sich die Zahl von 25 000 Seelen, davon 5000 Krieger. Diese Angaben wurden übernommen aus *Pirenne*, Henri Mahomet et Charlemagne, Paris 1970, S. 18 und *Boehm*, Burgund, S. 55.

*Beck*, Bemerkungen, S. 455f, reduziert die Zahl in Analogie zur angelsächsischen Einwanderung in England auf «vielleicht 1000 bis 2000 Krieger, denen das Fünffache für die Gesamtzahl entsprochen haben mag.»

72) «Die burgundische Herrschaft beruht auf dem Besitz der civitates.» *Beck*, Bemerkungen, S. 456.

73) a.a.O., S. 449.

Tours, der die Toleranz und Humanität der burgundischen Königsfamilie erwähnt<sup>74</sup>), als auch Avitus von Vienne, Berater der Könige Gundobad und Sigismund. Dieser war dem missionarischen Wirken des Avitus geneigt und liess sich selber, wie auch sein Bruder Godomar III. zwischen 502/507 taufen<sup>75</sup>). Zweifellos spielte dabei auch politische Rücksichtnahme gegenüber den Franken mit, die für das burgundische Reich eine stete Bedrohung darstellten. Diese der katholischen Kirche entgegengebrachte, wohlwollende Einstellung zeigt sich auch im Verhältnis Sigismunds zur Abtei St-Maurice, die von ihm gegründet und reich dotiert, unter seiner Herrschaft zu einem Mittelpunkt des burgundischen Reiches wurde.

## II. Das Bistum Wallis als Glied der «Burgundischen Königskirche»

Unter König Sigismund gelangte das Wallis, wie bereits dargelegt, unter die Herrschaft Burgunds. Anziehend wirkten dabei besonders zwei Momente:

1. Die schon bestehende Ausstrahlung der Abtei St-Maurice.

2. Das Wallis stellte eine alte römische Landschaft dar<sup>76</sup>) mit einem wichtigen Übergang über die Alpen, dem Gr. St. Bernhard.

Der Entscheid, den Papst Leo der Grosse im Jahre 450 im Streit zwischen Arles und Vienne getroffen hatte, wurde 513 durch Papst Symmachus in gleichem Ausmasse erneuert und bestätigt<sup>77</sup>). Wieder wird das Bistum im Wallis nicht erwähnt. Das Land stand aber zu diesem Zeitpunkt bereits im Einflussbereich burgundischer Machtentfaltung, ohne jedoch schon voll integriert zu sein. Andererseits war es das Bestreben der Burgunder Herrscher, Gebiete, die sich in ihrem Machtbereich befanden, auch kirchlich einem einheitlichen Verband zu unterstellen, in diesem Falle Vienne, dem schon ein Teil der Provinz Alpes Graiae et Poeninae integriert war, die Tarentaise. Das Bistum Octodurum wurde der «Burgundischen Königskirche» angegliedert. Im Jahre 515, anlässlich der Einweihung von St-Maurice, erhellt dieses Faktum aus der Teilnahme des Bischofs Avitus von Vienne und wird zwei Jahre darauf, durch die Teilnahme des Bischofs Constantius von Octodurum an der Synode von Epaona, bestätigt.

<sup>74</sup>) Greg. Turon. Hist. II, 34.

Vgl. dazu: Schmidt, Ostgermanen, S. 142f, 148f, 158f.

<sup>75</sup>) Andere Mitglieder der Königsfamilie, die sich zum Christentum bekehrten, waren die Nichte Gundobads, die Chlodwig heiratete; 516/517 konvertierten die Kinder König Sigismunds.

<sup>76</sup>) Beck, Bemerkungen, S. 449.

<sup>77</sup>) «Idcirco quae admodum decessor noster Leo papa dudum, cognitio alligationibus partium, definivit, parrociarum numerum vel quantitatem Arelatensi et Viennensi sacerdotibus depotandum, et nos praecipimus, nullius usurpatione transcendendi: sed, ut ante praediximus, iuxta indulgentiam supradicti pontificis Valentia, Tarantasia, Genuam adque Gratianopolim oppida Viennensis antistes iure suo vindicet, nec quicquam amplius ab his, quae semel ab apostolica sibi sede concessa sunt, aestimet privilegio et honori suo Arelatensis episcopus sub temporum continuatione defendat.»

MGH Ep. 3,35.

## D. Zur Zeit der Merowingerherrschaft

### I. Merowingische Reichsteilungen

In den Jahren 532/534 wurde das Burgunderreich von den Söhnen Chlodwigs erobert, das Regnum Burgundiae wurde dem Reichsverband der siegreichen Franken einverleibt und dem Prinzip der fränkischen Herrschaftsteilung unterworfen. Die Teilungen erfolgten zu gleichen Rechten (*aequa lantia*), wobei diese nicht primär nach Ausdehnung, sondern nach Gleichwertigkeit der Komplexe festgelegt wurden, «die möglichst nicht zerrissen wurden, ohne dass dabei jedoch die römischen Provinzgrenzen, ethnische, staatliche oder geographische Einheiten eine sichtbare Rolle gespielt hätten»<sup>78</sup>).

Theudebert I. von Metz erhielt den Norden Burgunds mit Nevers, Langres, Chalon sur Saône, Avenches, Windisch, Besançon, Autun und Sitten. Das Kernland mit Mâcon, Lyon und Genf fiel an Childebert und Chlothar erhielt wahrscheinlich den Süden von Vienne und Grenoble bis zur Durance. Als im Jahre 537 die Provence von den Ostgoten abgetreten wurde, kam dieses Gebiet mit Arles an Childebert und wurde mit dem Zentralgebiet des alten Burgund vereinigt. Nach dem Tode Childeberts und Theudeberts I. trat im Jahre 558 Chlothar I. die Alleinherrschaft an.

Chlothar I. starb drei Jahre später und das Reich wurde von seinen vier Söhnen aufgeteilt. Diese Teilung von 561 wurde für die süd- und mittelgallischen Gebiete entscheidend, denn es entstand ein Reichsteil, der bei frühern Teilungen keine Entsprechung gehabt hatte, Burgund. König Gunthram erhielt das Reich von Orléans mit Troyes, Auxerre und Sens, einen Teil Aquitaniens mit Bourges, den grösseren Teil der Provence mit Arles und der Hälfte der Diözese Marseille und dazu das Rhone-Saône-Becken<sup>79</sup>).

Bis zum Tode König Gunthrams spielte sein Herrschaftsbereich eine bedeutende Rolle im gesamtmerowingischen Reich, zumal er nach dem Tode seiner Brüder Sigibert I. im Jahre 575 und Chilperich 584 Senior des Königshauses wurde. Wenn Burgund auch nach dem Tode Gunthrams 592 später zeitweise seine Selbständigkeit wieder verlor, so blieb es doch fortan ungeteilt. Damit ist allerdings über die Stellung der Kirche im Merowingerreich nichts ausgesagt. Beizufügen bliebe noch, dass nach der Schlacht von Tertry 687, als der austrische Hausmeier Pippin der Mittlere den neustroburgundischen Meier besiegte, die Zukunft des Frankenreiches unter den Karolingern gesichert war.

<sup>78</sup>) *Boehm*, Burgund, S.71.

<sup>79</sup>) a.a.O., S. 73.

## II. Einbezug des Gr. St. Bernhards und des Mont Cenis ins merowingische Reich

Im Jahre 568 wanderten die Langobarden in Italien ein und Teile von ihnen überschritten wenige Jahre später die Westalpen nach dem untern Rhonegebiet und drangen über den Gr. St. Bernhard ins Wallis vor. Im Süden wurden sie von dem Franken Mummolus in der Gegend von Embrun geschlagen und flohen, wahrscheinlich über den Mont Genève nach Susa, das zu dieser Zeit noch von einem byzantinischen Magister militum Sisinnius beherrscht wurde. Als sich die Franken Susa näherten, nahmen die Langobarden ihre Flucht wieder auf.

Es steht ausser Zweifel, dass Mummolus die Langobarden im Auftrage König Gunthrams bekämpfte, denn nur so lässt sich erklären, dass Mummolus zuvor das Amt eines Grafen von Auxerre und die Würde eines Patricius erhalten hatte<sup>80</sup>).

Die nördliche Gruppe der Langobarden, die ins Wallis eingedrungen war, besetzte die burgundisch-fränkischen Grenzbefestigungen und liess sich in St-Maurice nieder. Bei Bex trafen sie dann auf die ihnen von König Gunthram entgegengesandten fränkischen Herzöge Wiolicus und Theudefrid und wurden geschlagen<sup>81</sup>).

Doch Gunthram begnügte sich nicht damit, die Langobarden geschlagen zu haben, sondern liess sie auf die Südseite des St. Bernhardspasses verfolgen. Nach dem Friedensschluss traten die Langobarden die Täler von Aosta und Susa an König Gunthram ab<sup>82</sup>), wodurch die Pässe des Grossen und Kleinen St. Bernhards, des Mont Cenis und des Mont Genève in den merowingischen Herrschaftsbereich eingefügt wurden.

## III. Auswirkungen im kirchlichen Bereich

Der Einfluss, den die Merowingerkönige auf «ihre» Kirche ausübten, unterschied sich wesentlich von dem der Burgunderherrscher. In der Kirchenpolitik gab es keine konfessionelle Probleme; in nüchterner Einschätzung des Religionsproblems hatte sich Chlodwig schon im Jahre 498/499 zusammen mit 3000 seiner Soldaten taufen lassen<sup>83</sup>). Im Gegen-

<sup>80</sup>) Greg. Turon. Hist. IV, 42—44; Fredegar IV, 45.

<sup>81</sup>) «Eo anno iterum Langobardi in Vallem ingressi sunt et Clusas obtinuerunt et in monasterium sanctorum Acaunensium diebus multis habitaverunt; et postea in Baccis pugnam contra exercitum Francorum commiserunt, ubi paene ad integrum interfecti sunt, pauci fuga liberati. *Marius*, ; 11,239, a.a. 574.

«Taloardus et Nuccio duces Lagobardorum per oscula in Sidonense territorio cum exercito sunt ingressi, ad monasterium sanctorum Agauninsium nimia facientes strage. Baccis villa nec procul ab ipso monasterio et duces et eorum exercitus a Wiolico et Teudefredo ducibus Gunthramni sunt interfecti.» *Fredegar* III, 68.

<sup>82</sup>) «Ipsoque tempore, (. . .) per loca in regno Francorum proruperunt; ea presumptione in conposicione Agusta et Siusio civitates cum integro illorum territorio et populo partibus Gunthramni tradiderunt.»

*Fredegar* IV, 45; vgl. *Duchesne*, *Fastes* I, S. 239f.

<sup>83</sup>) Greg. Turon. Hist. II,31.



satz zu ändern Germanenstaaten war die Kirche von vornherein eine Reichskirche<sup>84</sup>). Der König erwarb sich das Recht zur Einsetzung der Bischöfe, und zumindest von Chlodwig weiss man, dass er selbst Tagesordnungen von Synoden festgelegt hatte. Die Bischöfe des 6. Jh. stammten beinahe ausnahmslos aus dem gallo-römischen Senatorialadel, was sich erst im 7. Jh. änderte. Auf der Synode von Paris waren 41 germanische neben 38 romanischen Bischöfen vertreten. Den Metropolitane verblieb als einziges noch die Ehre, als erste die Beschlüsse der königlichen Synoden zu signieren<sup>85</sup>).

Die Maurienne gehörte, bevor sie unter König Gunthram dem Frankenreich angegliedert wurde, zur Diözese von Turin<sup>86</sup>), wie andere Gebiete, die früher der «*Provincia Alpes Cottiae*» angehört hatten<sup>87</sup>). In Anwendung der Auffassung, die schon unter den Burgunderkönigen zu beobachten war, dass sich nämlich kirchliche und weltliche Verwaltungsbereiche entsprechen sollten, wird Gunthram wohl auch im Falle der Maurienne gehandelt haben. Zweifellos konnte er kein Interesse daran haben, dass Gebiete, über die er als weltlicher Herrscher gebot, kirchlich dem Machtbereich eines andern unterstanden. So trennte er die Maurienne und die Landschaft um Susa vom Sprengel Turin ab und erhob dieses Gebiet zu einem eigenen Bistum<sup>88</sup>). Sitz des Bischofs wurde St-Jean de Maurienne, wo die Reliquie Johannes des Täufers aufbewahrt wurde, das sich bereits zu einem bedeutenden Wallfahrtsort entwickelt hatte<sup>89</sup>).

Dass die Landschaft um Susa tatsächlich mit zum Bistum Maurienne gehörte, ergibt sich aus einem Schreiben Papst Gregors des Grossen vom Jahre 599, in welchem dieser die Frankenkönige Theudebert II. und Theuderich II., allerdings ohne Erfolg, bat, dem Turiner Bischof wenigstens das Gebiet von Susa zurückzugeben<sup>90</sup>). Dieses Schreiben ist zudem ein weiterer Hinweis dafür, dass die Merowingerherrscher bestrebt waren, eroberte Gebiete auch kirchlich einem «eigenen» Verwaltungsbereich zu integrieren.

Auch das bereits bestehende Bistum Aosta wurde von der Metropole Vienne beansprucht und ihr unterstellt<sup>91</sup>). Für das Bistum im Wallis waren diese Vorgänge insofern von Bedeutung, als es nun aus seiner Randlage befreit wurde; ausserdem wurde damit eine kaum mehr beste-

84) «Durch die Einheit des Bekenntnisses war sie, anders als in den übrigen Germanenstaaten, von vornherein eine Reichskirche.» *Maier*, Verwandlung, S. 200.

85) *Lesne*, Hiérarchie, S. 8.

86) Vgl. Anm. 37, S. 3.

87) *Duchesne*, *Fastes* I, S. 240.

88) MGH Conc. I, 161 und 173; Gall. christ. XVI, S. 611—613.

89) *Duchesne*, *Fastes* I, S. 239f.

90) «*Perlatum siquidem ad nos est dilectissimum fratrem nostrum Ursicinum Taurinae civitatis episcopum post captivitate[m] et depraedationem quam pertulit grave in parrochiis suis, quae intra Francorum sitae terminum perhibentur, praeiudicium pertulisse, . . . id peragat, ut et hoc quod male factum est corrigatur et quae violenter ablata sunt veritate patrocinante reddantur . . .*» MGH Ep. 2,200 (Gregorius Syagrius episcopo Gallis); vgl. das Schreiben Gregors an Theuderich II. und Theudebert II.; MGH Ep. 2,217f.

91) *Ital. Pont.* VI,2, S. 157.

hende Verbindung mit Mailand verunmöglicht. Das Land, das unter König Sigismund an das Burgunderreich gekommen war, verstärkte seine Bindungen nach Westen. Auf der von König Gunthram im Jahre 585 nach Mâcon einberufenen Synode unterschrieb denn auch ein «Missus Heliodori episcopi a Sedunis»<sup>92)</sup>.

### E. Reorganisation unter Karl dem Grossen

Der Griff der Merowingerherrscher nach der Kirche führte dazu, dass sich die bereits schwachen Bindungen zwischen Bischöfen und Metropolitan-Bischöfen weiter abschwächten<sup>93)</sup>. Die Wahl der Bischöfe war vom König beansprucht worden, der die Bistümer nach eigenem Gutdünken besetzte. Bei ihren Reichsteilungen nahmen die Frankenkönige keine Rücksicht auf etwaige Einteilungen im kirchlichen Bereich, was den Metropolitan-Bischöfen verunmöglichte, ihre Bischöfe, die unter Umständen mehreren Teilreichen angehörten, zusammenzurufen und ihren Einfluss geltend zu machen<sup>94)</sup>. Zudem waren im 6. Jh. mit dem Amt eines Metropolitan-Bischofs keine persönlichen Machtbefugnisse verbunden, die Bischöfe einer Provinz waren nicht Untergebene, sondern Gleichgestellte. Im 7. Jh. schwächte sich der Einfluss der Metropolitan-Bischöfe soweit ab, dass nicht einmal deren frühere Rechte Erwähnung finden. Auch wenn der Titel «metropolitanus» vereinzelt noch in den Quellen auftritt, ist die Erwähnung des Namens keineswegs als Beweis zu werten, dass ein Metropolitan-Bischof seine Rechte tatsächlich auch ausgeübt hat. Bonifaz schrieb im Jahre 742 an Papst Zacharias<sup>95)</sup>, die Franken hätten in den vergangenen achtzig Jahren weder eine Synode abgehalten, noch überhaupt einen Erzbischof<sup>96)</sup> gehabt.

<sup>92)</sup> MGH Conc. I, 173.

Für das Jahr 565 ist ein Bischof Agricola noch als in Octodurum wohnhaft gesichert. (*Gre-maud*, Documents I, Nr. 13, S. 10) Auf der Synode von Mâcon 585 erscheint nun der Vertreter des Bischofs Heliodorus von Sitten. Irgendwann im Zeitraume dieser 20 Jahre zieht also der Bischof von Martigny nach Sitten. Dabei dürfte der Einfall der Langobarden 573/574 ins Wallis mitgespielt haben, dass sich der Bischof aus dem kaum zu verteidigenden, unsicher gewordenen Octodurum auf den Sicherheit gewährenden Felshügel von Valeria in Sitten zurückzog.

<sup>93)</sup> *Duchesne*, L'église au VIe siècle, S. 528ff.

<sup>94)</sup> *Lesne*, Hiérarchie, S. 8ff.

<sup>95)</sup> «Franci enim, ut seniores dicunt, plus quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt, nec archiepiscopum habuerunt.» MGH Ep. III, 299.

<sup>96)</sup> Der Titel eines Erzbischofs wird Ende des 5. Jh. im Osten für Metropolitan jeden Ranges gebräuchlich, während er früher nur Ehrenzeichen einzelner gewesen ist. So etwa gesteht das Konzil von Ephesus dem Bischof von Rom diese Auszeichnung zu. (*Mansi* IV, S. 1124.) Im Abendland des 5. Jh. ist der Begriff noch unbekannt. Isidor von Sevilla (570—636), *Liber Etymologiae* VII, 12, (Migne PL 82, Sp. 290) sieht den Erzbischof noch als Rang zwischen Patriarch und Metropolit:

«Ordo episcoporum quadripartitus est, id est in patriarchis, archiepiscopis, metropolitanis, episcopis.»

Der Begriff «archiepiscopus» wurde in der Arbeit bisher nicht verwendet, da ein Erzbischof im Sinne der Überordnung über andere Bischöfe in Gallien erst mit Bonifaz beginnt.

Erst die Nachfolger Karl Martells waren sich der Notwendigkeit einer kirchlichen Reform bewusst; der hl. Bonifaz sollte deren Leitung übernehmen. Er versuchte eine Reorganisation nach dem Muster der englischen Kirche, die dem Erzbischof von Canterbury, als dem Legaten des Papstes in Rom, unterstellt war. Die Beschlüsse des germanischen Konzils vom Jahre 742 wurden im Namen Karlmanns veröffentlicht<sup>97</sup>); sie sahen die Einsetzung von Bischöfen in den Städten vor und setzten Bonifaz als Erzbischof und Legaten des Papstes über sie<sup>98</sup>). Es wurden also Entscheidungen im Sinne des Aufbaus der englischen Kirche getroffen. Die Fragen der Einsetzung von Erzbischöfen und der Einteilung nach Provinzen wurden dagegen nicht behandelt.

### I. Die Dionysio-Hadriana

Fortschritte in dieser Richtung wurden erst unter der Herrschaft Karls des Grossen erreicht; Ende des 8. Jh. bemerkt man eine langsame Wiederherstellung des hierarchischen Aufbaus. Die Erneuerung begann allerdings nicht damit, dass man eine Restauration als notwendig erachtete, sondern weil die Kenntnis des alten Rechtes in Gallien erneuert wurde. Papst Hadrian I. überreichte Karl dem Grossen während seines Rom-Aufenthaltes im Jahre 774 der überarbeitete Sammlung des Dionysius Exiguus<sup>99</sup>). Damit verfolgte er die Absicht, der Dionysio-Hadriana<sup>100</sup>) «eine grössere Verbreitung und ein erhöhtes Ansehen im Frankreich zu verschaffen»<sup>101</sup>).

In dieser Sammlung des Dionysius Exiguus wurden verschiedene Canones früherer Konzilien aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt, darunter verschiedene, in denen von den Rechten eines Metropolitan-Bischofs die Rede ist<sup>102</sup>). Karl der Grosse, der sich in der Abfassung seiner Kapitularien von den ihm durch den Papst überreichten Canones

<sup>97</sup>) MGH Cap. I, 24.

<sup>98</sup>) «Et per consilium sacerdotum et optimatum ordinavimus per civitates episcopos, et constituimus super eos archiepiscopum Bonifatium qui est missus sancti Petri.» a. a. O., S. 25.

<sup>99</sup>) Vgl. dazu: 1. *Maassen*, Quellen, S. 422—486, bes. 444—471; 2. *Mordek*, Kirchenrecht, S. 151—162.

<sup>100</sup>) Dionysio-Hadriana: Name der überarbeiteten Sammlung des Dionysius Exiguus zur Unterscheidung zu dessen eigentlichem Werk.

<sup>101</sup>) *Maassen*, Quellen, S. 467.

<sup>102</sup>) *Migne*, PL 67, Sp. 39—80: Dionysius, Exiguus Aliique. Codex Canonum Ecclesiae universae. Concilii Nicaeni Oecumenici I Canones 20, Sp. 39—48, darin Canones IV, VI, Sp. 42f.

Concilii Antiocheni Canones 25, Sp. 59—68, darin Canones 9, Sp. 62; 11, 14, Sp. 64; 19, 20, Sp. 66. Concilii Constantinopolitani Oecumenici II Canones 7, Sp. 75—80; darin Canon 2, Sp. 78. Vgl. S. 7 und Anm. 40 und 41.

inspirieren liess, fühlte sich dem alten Recht verpflichtet<sup>103</sup>). Im Kapitulare von Heristal vom Jahre 779 steht:

*De metropolitans, ut suffraganii episcopi eis secundum canones subiecti sint, et ea quae erga ministerium illorum emendanda cognoscunt, libenti anime emendent atque corrigant»<sup>104</sup>).*

Damit erscheint zum ersten Male in einer fränkischen Quelle der Begriff des Suffraganbischofs in der Bedeutung der Unterordnung unter einen Metropolitan-Bischof<sup>105</sup>), der nun eine persönliche Autorität über den ihm unterstellten Episkopat auszuüben begann<sup>106</sup>).

Um das Jahr 782 schickte Papst Hadrian auf Bitten Karls des Grossen das Pallium<sup>107</sup>) an den Bischof von Reims und übertrug ihm die Rechte eines Erzbischofs<sup>108</sup>). Auf der Synode von Frankfurt 794 erscheint der Erzbischof als zweite gerichtliche Instanz bei kirchlichen Streitfällen:

*«Statutum est a domno rege et sancta synodo, ut episcopi iustitias faciant in suis parrochiis. Si non oboedierit aliqua persona episcopo suo de abbatibus, presbiteris, diaconibus, subdiaconibus, monachis et caeteris clericis vel etiam aliis in eius parrochia, venient ad metropolitatum suum, et ille diiudicet causam cum suffraganeis suis. Comites quoque nostri veniant ad iudicium episcoporum. Et si aliquid est quod episcopus metropolitatus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem veniant accusatores cum accusatu cum literis metropolitano, ut sciamus veritatem rei»<sup>109</sup>).*

Gelingt es dem Bischof nicht, einen Streitfall zu erledigen, wird die Sache an den Erzbischof weitergezogen, der sie zusammen mit seinen Suffragan-Bischöfen entscheiden soll. Fällt auch hier kein Entscheid, gelangt man an den königlichen Hof.

<sup>103</sup>) «Auch in Gallien waren die Sammlungen des Dionysius schon gekannt und benutzt, bevor noch die Dionysio-Hadriana unter Karl dem Grossen gewissermassen ein amtliches Ansehen erlangte.» *Maassen*, Quellen, S. 438. Nach *Mordek*, Kirchenrecht, S. 151, ist die Dionysio-Hadriana jedoch «nie zum allein massgebenden Liber canonum geworden.» Bis zum Jahr 800 bildet die Aachener Admonitio von 789 die einzige offizielle Benutzung der Sammlung; erst nach 800 ändert sich dies. *Maassen*, Quellen, S. 467—471.

<sup>104</sup>) MGH Cap. I, 46.

<sup>105</sup>) *Lesne*, Hiérarchie, S. 63 und Anm. 2.

<sup>106</sup>) a. a. O., S. 76f.

<sup>107</sup>) «Nous verrons qu'au milieu du VIIIe siècle, à Rome, l'idée que l'octroi du pallium fait un archevêque est devenue courante. En Gaule, l'expression est inconnue comme désignant un pouvoir régulier.» *Lesne*, Hiérarchie, S. 28f Anm. 2.

<sup>108</sup>) «Quia ad petitionem spiritalis filii nostri et gloriosi regis Francorum Karoli, prebente tibi bonum testimonium de sanctitate et doctrina Fulrado amabilissimo abbate, Franciae archipresbitero, pallium secundum consuetudinem tibi transmisisse nos cum privilegio, ut metropolis ecclesia Remensis in suo statu maneret, bene memoramus.» Flodoardus; *Historia Remensis ecclesia*; ed. *J. Heller*, und *G. Waitz*, MGH SS 13, Berlin 1881, S. 463.

<sup>109</sup>) Synodus Franconofurtensis, Canon 6; MGH Conc. II, 1, S. 74f.

## II. Der Streit zwischen Arles und Vienne

Auf der Synode von Frankfurt wurde auch ein weiteres Mal der Streit zwischen Arles und Vienne erörtert. Nach der Lektüre der Briefe mehrerer Päpste, die dem Bischof von Vienne «quattuor suffraganeas» unterstellten, die Zahl der Suffragane von Arles jedoch nicht festlegten, wurde im Kanon 8 der Synode festgehalten, dass die Kirche von Arles künftig neun Suffragane haben sollte.

*«De altercatione Ursione Viennensis episcopi et advocato Elifanto Arelatensis episcopi lectae sunt epistolae beati Gregorii, Zosimi, Leonis et Simmachii, quae difinierunt eo quod Viennensis ecclesia quattuor suffraganeas habere sedes deberet, quibus illa quinta praemineret; ad Arelatensis ecclesia novem suffraganeas habere deberet, quibus ipsa praemineret . . .»<sup>110)</sup>.*

Zur Zeit Papst Leo des Grossen war es nicht notwendig gewesen, die Anzahl der Bischöfe, die Arles unterstanden, anzugeben, da dies den Betroffenen bekannt war. Nun aber zu einer Zeit, als von der spätrömischen Provinzeinteilung beinahe nichts mehr vorhanden war, drängte sich eine zahlenmässige Festlegung auf<sup>111)</sup>. Das Konzil behalf sich in dieser Situation mit der Notitia Galliarum, um den Entscheid fällen zu können<sup>112)</sup>.

Im Schreiben Papst Leo des Grossen wurde dem Metropolitanbereich von Vienne auch Tarentaise, die Metropole einer eigenen Provinz, zugeteilt. Mit diesem Problem befasste sich die Synode von Frankfurt ebenfalls. Zum ersten Male erhoben Embrun<sup>113)</sup> und Aix-en-Provence<sup>114)</sup>, die Metropolen der Provinzen Meeralpen und der zweiten Narbonensis, zusammen mit Tarentaise Anspruch auf eigene kirchliche Provinzen. Dabei zeigt sich wiederum, dass die Beratungen unter Benutzung der Notitia Galliarum geführt worden waren, denn diese drei civitates waren früher nie kirchliche Metropolen gewesen. Nunmehr meldeten sie ihre Ansprüche aufgrund der in der Notitia Galliarum enthaltenen Angaben, die ihnen dieses Recht zusprachen. Eine Entscheidung in dieser Frage ist von der Synode allerdings nicht getroffen worden; man beschloss, das Problem dem Heiligen Stuhl vorzulegen und dessen Entscheid anzuerkennen.

<sup>110)</sup> a. a. O., S. 75, Canon 8.

<sup>111)</sup> Lesne, Hiérarchie, S. 65 Anm.

<sup>112)</sup> Duchesne, Fastes I, S. 137 und Lesne, Hiérarchie, S. 65.

<sup>113)</sup> In prouincia Alpium Maritimarum ciuitates numero VIII: Metropolis ciuitas Ebrodunensium.

Ciuitas Diniensium.

Seeck, Notitia, S. 273.

<sup>114)</sup> In prouincia Narbonensi secunda ciuitates numero VII: Metropolis ciuitas Aquensium.

Ciuitas Aptensium.

Seeck, Notitia, S. 273.

«*De Tarentasia vero et Eberduno sive Aquis legatio facta est ad sedem apostolicam; et quicquid per pontificem Romanae ecclesiae definitum fuerit, hoc teneatur*<sup>115)</sup>».

Auch der Entscheid des Papstes muss aufgrund des Systems der Notitia Galliarum gefallen sein. Wir kennen seine Antwort zwar nicht, können aber rückschliessend folgern, dass die Entscheidung für die Tarentaise und Embrun günstig gelautet haben muss, da beide im Testament Karls des Grossen vom Jahre 811 unter den 21 Metropolen des Reiches erscheinen.

«*Nomina metropoleorum, ad quas eadem eleimosina sive largitio facienda est, haec sunt: Roma, . . . Arelas, Vienna, Darantasia, Ebrodunum, . . .*»<sup>116)</sup>.

Gegen Ende der Regierungszeit Karls des Grossen war die Kirchenorganisation im fränkischen Reich im wesentlichen vollendet: Die alten Metropolen besaßen beinahe alle einen Erzbischof und einige, wie die Tarentaise und Embrun, waren neu hinzugekommen<sup>117)</sup>.

<sup>115)</sup> Synodus, Franconofurtensis, Canon 8; MGH Conc. II,1, S. 75.

<sup>116)</sup> Einhardi Vita Karoli Magni; ed. O. Holder-Egger, MGH SS. rer. Germ. in us. schol., Hannover 1887, Nachdruck 1965, cap. 33.

<sup>117)</sup> Lesne, Hiérarchie, S. 71.

## 3. Kapitel

## Überblick

## A. Mailand als weltlicher und kirchlicher Mittelpunkt

Geschichtliche Quellen, die beweisen, dass das Christentum entlang der grossen Verkehrswege in den Alpenraum vorgedrungen ist, gibt es nicht, dafür spricht allerdings die Wahrscheinlichkeit. Dies wiederum lässt die Bindungen gallischer und rätischer Bischöfe nach dem oberitalienischen Raum als natürlich, als selbstverständlich erscheinen.

Als grosses Zentrum kirchlichen Lebens erscheint im 4. Jh. Mailand, das seine Tradition auf den Apostel Barnabas zurückführt<sup>118)</sup>. Was für Umstände liegen nun vor, dass diese Stadt zu einem derart bedeutenden Zentrum kirchlichen Lebens wurde?

Hefele bespricht im Zusammenhang mit der Interpretation des Kanons 4 des nizänischen Konzils die Gründe, die dazu führten, dass der Bischof einer zivilen Metropole über den andern Bischöfen der Provinz stand.

*« . . . les évêques d'une même province se considèrent de très bonne heure comme ayant entre eux un certain lien, et l'évêque de la métropole acquit aussi insensiblement une sorte de prééminence sur ses collègues de la province; cette prééminence pouvait n'être basée dans quelques cas que sur l'importance civile de la métropole. Mais il ne faut pas oublier que souvent aussi la métropole était la première ville de la province qui avait reçu la bonne nouvelle de l'Évangile, et elle l'avait fait connaître ensuite aux autres villes de la province »<sup>119)</sup>.*

Einerseits spricht also die Bedeutung als ziviler Verwaltungsmittelpunkt, andererseits die frühe Christianisierung dafür, dass eine Stadt auch kirchliches Zentrum wurde.

Die Mailänder Kirche, um das Jahr 200 gegründet, stand in hohem Ansehen, konnte sie doch ihre Entstehung über den Apostel Barnabas mit Christus in Verbindung bringen. Politisch gewann Mailand zu Ende des 3. Jh. ebenfalls an Bedeutung, als bei der Begründung der Tetrarchie im Jahre 293 n. Chr. Maximian als Mitkaiser Diokletians nicht Rom, sondern Mailand als Hauptstadt zugewiesen erhielt.

<sup>118)</sup> «Über die Anfänge des Christentums in Mailand gibt es keine historisch sicheren Angaben. Seit dem 11. Jh. gelten der Apostel Barnabas und zwei seiner Schüler als erste Glaubensboten. Die Mailänder Kirche wird aber erst um 200 gegründet worden sein.» LThK 3, Sp. 1293f.

<sup>119)</sup> Hefele, Histoire I,2, S. 541f.

Mailand war im 4. Jh. zum einen ein Verwaltungsmittelpunkt von grosser wirtschaftlicher und politischer Bedeutung und zum andern ein religiöses Zentrum ersten Ranges geworden. Nun zu Ende des 4. Jh. kam noch ein weiteres Moment hinzu, welches die Bedeutung Mailands als kirchlichen Mittelpunkt beeinflusste: Bischof Ambrosius (374—397)<sup>120</sup>). Dieser bedeutende Kirchenvater des Westens, der entscheidend am Kampf gegen den Arianismus beteiligt war, gewann eine Ausstrahlung, die sich weit in den Alpenraum und die gallischen Gebiete hinein bemerkbar machte. Duchesne schreibt dazu:

«*Pendant une periode courte, il est vrai, mais importante, il semble que l'épiscopat occidental reconnaisse une double hégémonie: celle du pape et celle de l'évêque de Milan*»<sup>121</sup>).

Tatsächlich gestand Ambrosius dem Bischof von Rom nur einen «*primatus confessionis et fidei*», nicht aber «*honoris et ordinis*» zu<sup>122</sup>).

### *Die Ausstrahlung Mailands*

Das älteste Zeugnis des Christentums im Gebiet der Zentralalpen stellt die bekannte Inschrift des Pontius Asclepiodotus in Sitten dar; sie stammt aus dem Jahre 377 n. Chr. und berichtet von der Wiederaufbautätigkeit des Praetors<sup>123</sup>). Vier Jahre später sichert die Unterschrift Bischof Theodors von Octodurum beim Konzil von Aquileja (381) das Wirken eines Bischofs im Wallis. Im Jahre 390/393 finden wir Theodor wiederum auf einem Konzil des Ambrosius, diesmal in Mailand. Nicht das erste Auftreten des Christentums, wohl aber die Gründung des Bistums Octodurum dürfen auf Ambrosius zurückgeführt werden<sup>124</sup>).

Ein weiteres Argument, das für die Zugehörigkeit Theodors zur «*communauté ambrosienne*»<sup>125</sup>) spricht, stellt die Einführung des Martyrerkultes der Thebäischen Legion im Wallis dar. Theodor, der von den Vorgängen im Zusammenhang mit der Entdeckung der Mailänder Reliquien Kenntnis hatte, bemühte sich in der Folge um die Verehrung des hl. Mauritius und seiner Gefährten im eigenen Lande.

120) *Campenhausen*, Kirchenväter, S. 77—108.

121) *Duchesne*, Origines, S. 32.

122) *Ambrosius*, Epistolae 24,4,5; De incarnatione 4,32.

123) *Gremaud*, Documents I, Nr. 3, S. 2.

124) *Lathion*, Essai, S. 514.

Die Untersuchung der 34 Unterschriften des Konzils von Aquileja ergibt, dass bloss zwei Bischöfe vor Ambrosius, d. h. vor dem 7. Dezember 374, geweiht wurden. Einerseits erlaubt diese Feststellung Lathion, die Gründung des Bistums Octodurum auf 379/380 festzulegen, andererseits erblickt er darin das glückliche Resultat der persönlichen Tätigkeit des Ambrosius. Vgl. auch *Dubuis*, Archéologie, S. 317.

125) «*Nous savons d'ailleurs, par un text de IVe siècle, que les évêques du synode milanais de 390 étaient dits de la COMMUNION D'AMBROISE: c'était ce que l'on pourrait appeler la communauté ambrosienne.*»

*Lathion*, Essai, S. 516f. Er bezieht sich dabei auf *Migne* 16, Sancti Ambrosii Mediolanensis episcopi opera omnia, Ep. 51 Theodosio, wo es heisst: «*Non erat facti tui absolutio in Ambrosii communione.*» Kein Bischof aus dem Kreis um Ambrosius war bereit, den Kaiser Theodosius von seiner Schuld am Blutbad in Thessalonich freizusprechen.



Damit dürfte die Ausrichtung des Walliser Bistums auf Mailand und im besondern die Bedeutung von dessen Bischof Ambrosius deutlich geworden sein.

Die Ausstrahlung machte sich aber nicht nur im Wallis, sondern auch andernorts bemerkbar. Das zeitlich wohl parallel mit dem Wallis christianisierte Graubünden<sup>126</sup>), mit Sitz des Bistums in Chur, war ebenfalls nach der oberitalienischen Metropole ausgerichtet<sup>127</sup>).

Auf dem Konzil von Aquileja nahmen Delegierte des gallischen Episkopats teil; im Jahre 390 trugen die gallischen Bischöfe eine Auseinandersetzung der Versammlung unter Leitung von Ambrosius vor; auf der Synode von Turin wurden gallische Probleme erörtert und entschieden: wieder zeigt sich die Bedeutung Mailands und seines berühmten Bischofs, dessen Ausstrahlung weit über den später entstehenden Metropolitanbereich hinausgreift<sup>128</sup>). Darin liegt meiner Ansicht nach das entscheidende Moment: Die Bedeutung Mailands gründet auf der persönlichen Ausstrahlung des hl. Ambrosius und hat nichts mit der spätern hierarchischen Ordnung der Kirche zu tun. Mailand ist für den Alpenraum und Gallien wichtig vor der Entstehung der kirchlichen, hierarchischen Organisation.

### B. Kirchliche Organisation

Die Gliederung der Kirche in der Spätantike entsprach der Stadtverfassung; Stadt und Stadtgebiet bildeten den Amtsbereich des Bischofs<sup>129</sup>). Die Sprengel waren sehr viel kleiner, und entsprechend lag die Zahl der Bischöfe höher. Seit dem 4. Jh. gelangte die Regel, ein Bischof je Stadt, beinahe überall in Anwendung<sup>130</sup>). Zu beachten ist dabei, dass nicht eine sukzessive Zunahme der Zahl der Bischöfe seit frühester Zeit vorliegt, sondern dass seit Konstantin die Kirche «in schneller Entfaltung zu einer reichsumspannenden Organisation»<sup>131</sup>) wurde.

<sup>126</sup>) *Büttner*, Bistümer, S. 5.

<sup>127</sup>) Das Bistum Chur bestand sicher schon um die Wende zum 5. Jh., obwohl die erste Erwähnung eines Bischofs in das Jahr 451 fällt. Bischof Abundantius von Como unterzeichnet die Synodalakten einer Mailänder Zusammenkunft auch für «Asinio episcopus ecclesiae Curiensis primae Rhaetiae.» Ital. Pont. VI, 1, S. 30; *Büttner*, Bistümer, S. 5.

<sup>128</sup>) Das Metropolitanangebot von Mailand, «das ursprünglich Norditalien und Raetia I umfasste, wurde seit dem 5. Jh. durch Gebietsausdehnungen von Ravenna und Aquileja beschnitten.» LThK 3, Sp. 1294.

<sup>129</sup>) *Maier*, Verwandlung, S. 50f.

<sup>130</sup>) *Duchesne*, Origines, S. 13.

<sup>131</sup>) *Maier*, Verwandlung, S. 48. Für Maier sind die Jahrzehnte von Constantin bis zum Tode Augustins (430) das grosse Zeitalter der Christenheit. Das Christentum, das noch zu Beginn des 4. Jh. nur eine unter zahlreichen konkurrierenden orientalischen Erlösungsreligionen war, wird zur «ecclesia triumphans». Auch *Duchesne*, Fastes I, S. 39f. ist dieser Ansicht: «Au I<sup>er</sup> siècle encore, notamment au temps de Constantin, beaucoup d'églises étaient, sinon à fonder, du moins à pourvoir d'une organisation épiscopale distincte. Antérieurement, peu d'évêques et seulement dans les principales villes. Plus tôt encore, un évêque par province ou région.»

In Nordafrika gab es zu dieser Zeit über 300 Bischöfe<sup>132)</sup> und auf dem Konzil von Mailand vom Jahre 355 sollen 350 teilgenommen haben<sup>133)</sup>. Diese Zahlen sprechen dafür, dass die Sprengel sehr klein gewesen waren und ein damaliger Bischof eher als «Pfarrer einer civitas» zu bezeichnen wäre.

Schon sehr früh begannen die Bischöfe einer Provinz untereinander gewisse Beziehungen zu pflegen und dem Bischof der zivilen Metropole einen Vorrang zuzugestehen. Dies erscheint besonders deutlich im Kanon 4 des Konzils von Nicäa, der in genauer Weise die Wahl eines Bischofs regelt. Ein Bischof allein genügte zur Elektion eines andern nicht, mindestens drei mussten anwesend sein. Die Wahl geschah mit der schriftlichen Erlaubnis der abwesenden Bischöfe und musste vom Metropolitan-Bischof anschliessend approbiert werden. Damit akzeptierte das Konzil im Prinzip die Einteilung der Kirche nach Provinzen<sup>134)</sup>. Die Kirche war keineswegs gehalten, ihre weltliche Organisation nach dem Muster des Staates aufzubauen, aber sie erachtete es als günstig, dessen zivile Organisation und territorialen Aufbau zu adaptieren, sei es, um nicht mit alten Traditionen zu brechen, sei es, um sich gewisse organisatorische Aufgaben zu erleichtern. «Ces relations ecclésiastiques correspondent assez exactement à certaines institutions de l'empire. (. . .) Mais il est sûr qu'il n'y a eu aucune imitation»<sup>135)</sup>.

In der abendländischen Kirche findet man erste Spuren der sich entwickelnden Organisation zu Beginn des 5. Jh. Auf der Synode von Turin ging es um die Frage, ob der Bischof von Arles oder Vienne in der Provinz Viennensis die Rechte eines Metropolitan-Bischofs ausüben sollte. Die Arles im Jahre 417 zugesprochenen Privilegien hielten sich noch keineswegs an die später akzeptierten Provinzgrenzen<sup>136)</sup>; dem Bischof von Arles wurden nämlich die Rechte über drei Provinzen zugesprochen. Die Entscheidung Papst Leo des Grossen nahm die Vorschläge der Synode von Turin wieder auf und sanktionierte die Teilung der Provinz Viennensis in zwei kirchliche Bereiche. Die seit dem Jahre 417 bestehende Vormacht von Arles wurde aufgehoben und damit die Organisation nach weltlichem Vorbild akzeptiert.

Die Kirche fand jedoch nicht genügend Zeit, ihre Organisation zu festigen<sup>137)</sup>. Der zum Zeitpunkt, da das römische Reich im Westen sich seiner Auflösung näherte, begonnene Aufbau der hierarchischen Struktur war noch nicht in genügender Weise gefestigt, als das südwestliche Gallien zuerst an die Burgunder und darauf an die Franken übergang. Zur Zeit der Merowinger schwächten sich die Beziehungen zwischen Metropolitan-Bischof und Co-Provinzialen weiter ab, eine Entwicklung, die durch die

132) *Maier*, Verwandlung, S. 51.

133) *Lathion*, Essai, S. 538.

134) *Hefele*, Histoire I, 2, S. 539—546.

135) *Duchesne*, Origines, S. 16.

136) a.a.O., S. 32.

137) *Lesne*, Hiérarchie, S. 5.

Teilungen der Merowingerkönige noch verstärkt wurde. «La province ecclésiastique subsistera à l'époque mérovingienne, mais l'attache sera faible, l'action du métropolitain peu sensible»<sup>138</sup>). Andererseits waren die Teilungen der Merowinger zu ephemere, als dass sie auf die Organisation der Kirche einen nachhaltigen Einfluss auszuüben vermochten; die Königreiche waren zu kurzlebig, als dass neue Gruppierungen von Bischöfen entstehen und sich konsolidieren konnten<sup>139</sup>).

Erst das Aufleben des kanonischen Rechtes unter Karl dem Grossen bildete den Ausgangspunkt einer Neuentwicklung. Unter Zuhilfenahme der *Notitia Galliarum* wurde auf der Synode von Frankfurt das Problem des Erzbistums Tarentaise diskutiert, mit dem Ergebnis, dass die bisher Vienne unterstellte Tarentaise vor 811 zum selbständigen Erzbistum wurde. Vienne, die bisherige Metropole schien den Entscheid allerdings nicht einfach hinzunehmen: noch am 13. Juni 867 bestätigte Papst Nikolaus dem Bischof von Vienne die vier ihm seit Leo dem Grossen unterstellten Bistümer<sup>140</sup>).

### C. Die Suffragane des Erzbistums Tarentaise

Das Bistum Sitten, das zusammen mit der Tarentaise früher zu Vienne gehört hatte, wurde dem Erzbistum Tarentaise zugeordnet; im Sinne der Anwendung der *Notitia Galliarum* im kirchlichen Bereich lag dieser Entscheid auf der Hand<sup>141</sup>).

Aosta wurde nach der Einnahme durch die Franken (575) ebenfalls Vienne untergeordnet und kam später als Suffragan an die räumlich sich anschliessende Tarentaise, der es durch den Kl. St. Bernhard verbunden war.

<sup>138</sup>) a.a.O., S. 7.

<sup>139</sup>) a.a.O., S. 10.

<sup>140</sup>) *Duchesne*, *Fastes* I, S. 213.

<sup>141</sup>) Den genauen Zeitpunkt dieser Unterstellung festzulegen, dürfte kaum möglich sein; trotzdem soll das Problem kurz erörtert werden. *Gelpke*, *Kirchengeschichte* 2, S. 91 schreibt: «Willikar war übrigens der erste Bischof Sittens, der unter den Erzbischof von Tarentasia trat. Possessor, Bischof von Tarentasia, heisst zuerst in einem kirchlichen Acte von 779 reverendissimus Episcopus.»

Willikar war Bischof im Wallis von 765—780. Woher *Gelpke* allerdings weiss, dass Willikar erster Suffraganbischof der Tarentaise wurde, schreibt er nicht; die von ihm angeführte «kirchliche Acte von 779» konnte jedenfalls nicht ausfindig gemacht werden.

Ein Possessor als Erzbischof der Tarentaise erscheint auch bei *Besson*, *Mémoires*, S. 192: «POSSESSOR Archévêque de Tarantaise accompagnait Etienne III. en 774. lorsque ce Pape décida, et prononça sur le schisme de Poton contre Autper Abbé du Monastere de St. Vincent.»

*Duchesne*, *Fastes* I, S. 244f, Anm. 4, ist jedoch anderer Ansicht: «. . . Possessor; ce nom est celui d'un évêque souvent mentionné dans le *Condex Carolinus* comme envoyé de Charlemagne à la cour de Rome; mais son siège n'est jamais indiqué.» Damit lässt sich letzten Endes der Zeitpunkt nur annähernd genau auf das Ende des 8. Jh. festlegen.

Schwieriger lagen die Verhältnisse im Falle der Maurienne. Ursprünglich der Provinz der Cottischen Alpen angehörend, wurde das Tal nach der Eroberung durch die Franken (575) unter König Gunthram von Turin abgetrennt und als eigenes Bistum Vienne angegliedert. Spätestens zur Zeit als Tarentaise Erzbistum wurde, muss es von diesem als Suffragan beansprucht, von Vienne aber nicht ohne weiteres aufgegeben worden sein, da die Maurienne den Zugang zum Mont Cenis beherrschte, der zu diesem Zeitpunkt sehr wichtig geworden war. Dennoch «Dès le dernier tiers du VIIIe siècle, les évêques de Tarentaise sacraient les évêques de Maurienne, Aoste et Sion»<sup>142)</sup>. Ein Schreiben Papst Johannes VIII. vom Jahre 878 bezeichnet den Bischof der Maurienne formell als Suffragan der Tarentaise<sup>143)</sup>; spätestens zu diesem Zeitpunkt waren die Unterstellungsverhältnisse auch in diesem Falle klar.

Abschliessend sei noch festgehalten, wie lange das Bistum Sitten beim Erzbistum Tarentaise blieb. Kardinal Schiner erreichte im Jahre 1513 die Ablösung. Papst Julius II. löste das Abhängigkeitsverhältnis und unterstellte die Diözese Sitten der unmittelbaren Oberhoheit des Papstes, 1510 auf Lebenszeit von Matthäus Schiner, 1513 endgültig.

<sup>142)</sup> *Roubert*, Les origines, S. 423.

<sup>143)</sup> *Migne* PL 126, Sp. 782.

*Abkürzungsverzeichnis*

CIL	Corpus inscriptionum Latinarum, Berlin 1863ff.
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche; hg. von M. Buchberger, 1930—1938, 2. Auflage von J. Höfer und K. Rahner, 11 Bde., Freiburg i. Br. 1957—1968.
MDR	Mémoires et Documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande, Lausanne 1845ff.
MGH	Monumenta Germaniae Historica, Hannover, Leipzig, Berlin 1826ff.
AA	Auctores antiquissimi
Cap.	Capitularia
Conc.	Concilia
Epp.	Epistolae
SS rer. Mer.	Scriptores rerum Merovingicarum
SS. rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum
SS. rer. Germ. in us. schol.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi.
Migne PL	Patrologiae Cursus completus, accurante Jacques-Paul Migne, Series latina, 220 Bde., Paris 1878—1889.
RE	Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft; begründet von August von Pauly, Neue Bearbeitung begonnen von Georg Wissowa, Stuttgart 1893ff.

*Quellen und Literatur**I. Quellen*

Caesar B.G.	Commentarii Belli Gallici cum A. Hirti supplementa; ed. H. Fuchs, Editiones Helveticae, Series Latina I, Frauenfeld 1944, Nachdruck 1968.
CIL	Corpus inscriptionum Latinarum, Berlin 1863ff.
Flodoardus	Flodoardus, Historia Remensis ecclesiae; ed. J. Heller und G. Waitz, MGH SS 13, Berlin 1881, S. 409—599.
Fredegar	Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici Libri IV.; ed. B. Krusch, MGH rer. Mer. II, Hannover 1888, S. 18—168.
Gallia christiana	Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa . . . , 16 Bde., Paris 1715—1865.

- Greg. Turon. Gloria Gregorii episcopi Turonensis libri octo miraculorum. I: Liber in Gloria martyrum; ed. B. Krusch, MGH SS rer. Mer. I,1, Hannover 1884, S. 484—561.
- Greg. Turon. Hist. Gregorii episcopi Turonensis libri historiarum decem; ed. B. Krusch et W. Levison, MGH SS rer. Mer. I,1, Editio altera, Hannover 1884, Nachdruck Hannover 1951.
- Gremaud, Documents Gremaud, Jean; Documents relatifs à l'histoire de Vallais, 8 Bde., MDR 29—33 (1875—1884), 37—39 (1893—1898).
- Hefele, Histoire Hefele, Charles-Joseph; Histoire des conciles d'après les documents originaux. Nouvelle traduction française faite sur la deuxième édition allemande corrigée et augmentée de notes critiques et bibliographiques par un religieux Bénédictin; 11 Bde. in 2 Teilen, Paris 1907—1952.
- Howald/Meyer Howald, Ernst, Meyer, Ernst; Die römische Schweiz, Zürich 1940.
- Ital. Pont. Italia Pontificia conguessit Paulus Fridolinus Kehr, 9 Bde., Regesta Pontificum Romanorum, Berlin 1906—1962.
- Mansi Mansi, Giovanni, Domenico; Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio; 53 Bde., Verschiedene Erscheinungsorte 1759ff.
- MGH Conc. I Concilia aevi Merovingici; ed. Fr. Maassen, MGH Legum sectio III,1, Hannover 1893.
- MGH Conc. II Concilia aevi Karolini; ed. A. Werminghoff, MGH Legum sectio III,2, Hannover 1904—1908.
- Migne PL Patrologiae cursus completus accurate Jacques-Paul Migne, Series latina 220 Bde., Paris 1878—1889.
- Seeck, Notitia Notitia Dignitatum accedunt Notitia urbis Constantinopolitanae et Laterculi provinciarum; ed. Otto Seeck, Berlin 1876.
- Passio Acaun. Passio Acaunensium martyrum auctore Eucherio episcopo Lugdunensi; ed. B. Krusch, MGH SS rer. Mer. III, Hannover 1896, S. 20—41.
- Plin. nat. hist. Plinius Secundus; Naturalis historiae libri XXXVII; ed. K. Mayhoff, 5 Bde., Leipzig 1875—1906.

## 2. Literatur

- Babut, Le concile Babut, E.-Ch.; Le concile de Turin, Essai sur l'Histoire des églises provençales au Ve siècle et sur les origines de la monarchie ecclésiastique romaine (417—450); Paris 1904.

- Beck, Bemerkungen Beck, Marcel; Bemerkungen zur Geschichte des ersten Burgunderreiches; ZSG 13 (1963), S. 433—457.
- Besson, Mémoires Besson, Josef-Antoine; Mémoires pour l'histoire ecclésiastique des diocèses de Genève, Tarantaise, Aoste, et Maurienne, et du Décanat de Savoye; A Nancy (= Annecy) 1759.
- Besson, Origines Besson, Marius; Nos origines chrétiennes. Etude sur les commencements du christianisme en Suisse romande; Freiburg i. Ue. 1921.
- Besson, Recherches Besson, Marius; Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion et leurs premiers titulaires jusqu'au déclin du VIe siècle; Thèse Freiburg i. Ue./Paris 1906.
- Boehm, Burgund Boehm, Laetitia; Geschichte Burgunds; Urban — Taschenbücher 134, Stuttgart 1971.
- Büttner, Bistümer Büttner, Heinrich; Frühmittelalterliche Bistümer im Alpenraum zwischen Gr. St. Bernhard und Brennerpass; Hist. Jb 84 (1964), S. 1—33.
- Büttner, Diskussion Büttner, Heinrich; Zur Diskussion über das Martyrium der thebäischen Legion; ZSK 55 (1961), S. 265—274.
- Büttner, Octodurum Büttner, Heinrich; Zur frühen Geschichte des Bistums Octodurum — Sitten und des Bistums Avenches — Lausanne; ZSK 53 (1959), S. 241—266.
- Büttner/Müller, Christentum Büttner, Heinrich, Müller, Iso; Frühes Christentum im schweizerischen Alpenraum; Einsiedeln/Zürich/Köln 1967.
- Campenhausen, Kirchenväter Campenhausen, Hans, von; Lateinische Kirchenväter; Urban — Taschenbücher 50, Stuttgart, 1960.
- Dubuis, Archéologie Dubuis, François-Olivier; Archéologie, tradition et légendes. Saint Théodore, évêque d'Octodure: son souvenir et son culte en Valais, jusqu'au XVIe siècle; in: Helvetia antiqua, Festschrift Emil Vogt, Beiträge zur Prähistorie und Archäologie der Schweiz, S. 317—326.
- Duchesne, Fastes Duchesne, Louis; Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule; 3 Bde., Paris 1907—1915.
- Duchesne, Origines Duchesne, Louis; Origines du culte chrétien. Etude sur la liturgie latine avant Charlemagne; Paris 1889, 5. Aufl. Paris 1925.
- Gelpke, Kirchengeschichte Gelpke, E.F.; Kirchengeschichte der Schweiz; 2 Bde., Bern 1856—1861.
- Gros, Diocèse Gros, Adolphe; Histoire du Diocèse de Maurienne; 2 Bde., Chambéry 1948.

- Handbuch Handbuch zur Schweizergeschichte, Band 1, Zürich 1972.
- Lathion, Essai Lathion, Lucien; Essai sur Théodore d'Octodure; Ann. val. 2,4, 31. Jahrgang (1956), S. 509—541.
- Lesne, Hiérarchie Lesne, E(mile); La hiérarchie épiscopale. Provinces, Métropolitains, Primats en Gaule et en Germanie depuis la réforme de saint Boniface jusqu'à la mort d'Hincmar 742—882; MTR 1 (1905).
- Maassen, Quellen Maassen, Friedrich; Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters, I: Die Rechtssammlungen bis zur Mitte des 9. Jh., Graz 1870, Nachdruck Graz 1956.
- Maier, Verwandlung Maier, Franz, Georg; Die Verwandlung der Mittelmeerwelt; Fischer Weltgeschichte 9, Frankfurt/M 1968.
- Meyer, Römische Zeit Meyer, Ernst; Zur Geschichte des Wallis in römischer Zeit; Sonderabdruck aus Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 42, Festband Felix Stähelin, Basel 1943.
- Mordek, Kirchenrecht Mordek, Hubert; Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition; Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, Berlin/New York 1975.
- Palanque, Histoire de l'église Palanque, J.R.; Bardy, G; Labriolle P., de; Histoire de l'église depuis les origines jusqu'à nos jours, publiée sous la direction de Augustin Fliche et Victor Martin, 3: De la paix constantinienne à la mort de Théodose, o.O. 1939.
- Roubert, La Seigneurie des Archevêques Comtes de Tarentaise du Xe au XVIe siècle; Mémoires de l'Académie des Sciences, Belles-Lettres et Arts de Savoie 6, série 5 (1961), S. 33—233.
- Schmidt, Ostgermanen Schmidt, Ludwig; Die Ostgermanen, München 1933, Nachdruck 1969.
- Stähelin, Schweiz Stähelin, Felix; Die Schweiz in Römischer Zeit; Basel 1927.